

Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte für Angebote der Jugendarbeit

Wichtige Informationen, Mustervorlage

In Anlehnung an die Mustervorlage des LRA Miltenberg; Stand: 05.10.2020
Unter Einbezug der allgemeinen Empfehlung des BJR vom 19.05.2021 sowie die
Empfehlung für die Sommerferien in Bayern des BJR vom 12.07.2021
durch die
Kolpingjugend im Diözesanverband Würzburg

**aktualisiert am
12.07.2021**

Angebote der Jugendarbeit zum Zwecke der Bildungsarbeit¹ nach dem SGB VIII können in der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) mit vorliegendem Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich, sowie unter Berücksichtigung aktuellen örtlichen Situation und Vorgaben in Bayern wieder durchgeführt werden.

Dieses vorliegende Muster-Konzept wurde durch die Kolpingjugend DV Würzburg bearbeitet und ergänzt. Es berücksichtigt alle Änderungen aufgrund der Verordnung zur Änderung der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. Juni 2021.²

Jede Ebene der Kolpingjugend DV Würzburg soll ein eigenes Konzept entwickeln, welches sich an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten orientiert.

Das Konzept ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Hinweis: Nach § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss i.d.R. nicht eingeholt werden.

Informationspflicht: Jede*r Einzelne steht in der Verantwortung, sich regelmäßig und eigenständig über die jeweils gültigen landesweiten und regionalen Vorgaben und Beschränkungen zu informieren. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte sind aktuell anzupassen und umzusetzen.

Verordnungen Bayern online: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus>

Verordnungen des jeweiligen Landkreises beachten!

1) [siehe Empfehlung „Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten“ des Bay. Jugendrings]

2) [SGB VIII (§11 Jugendarbeit; Jugendarbeit in der gesamten Vielfalt vgl. Empfehlungen des BJR)]

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten.

Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit in der Corona-Pandemie sicher zu gestalten.

Vielen herzlichen Dank

für das unbezahlbare Engagement für die (Kolping-)Jugendarbeit!

Die vielfältigen Angebote sind für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unverzichtbar – gerade jetzt umso mehr!

Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte in der Jugendarbeit:

Konzept 1, Räumlichkeiten (Indoor-Angebote):

Für die Räumlichkeiten, in denen Jugendarbeit stattfindet, wird ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept benötigt (z. B. Kolpinghaus, Pfarrhaus, Feuerwehrhaus, Vereinsheim usw.). Bereits festgelegte Standards und Vorgaben müssen durch die Jugendarbeit eingehalten werden.

Beispiele für ein solches Konzept gibt es über die jeweiligen Bezirks- und Landesverbände oder in den Empfehlungen „Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten“ des Bayerischen Jugendrings.

Konzept 2, Angebote (für jedes Angebot, egal ob Indoor oder Outdoor):

Für jedes Angebot der Jugendarbeit (z. B. einzelne Gruppenstunde, Training, einzelne Maßnahme im Ferienprogramm) wird ein eigenes Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept benötigt.

Das beiliegende Muster entspricht den Empfehlungen des BJR bzw. dem Rahmen-Hygienekonzept vom StMGP und StMUK (<https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>).

TIPP:

Erarbeitet eure Konzepte (Räume und Angebote) am besten mit allen Teamer*innen. Auch eure Gruppen- bzw. Zeltlagerkinder könnt ihr im Sinne der Partizipation mit einbeziehen, z.B. in digitalen Treffen. So werden alle Beteiligten im Vorfeld schon für die Hygienemaßnahmen sensibilisiert. Zudem können so weitere Ideen für die Umsetzung des Hygienekonzepts und kreative Ansätze für Angebote unter Einhaltung des Mindestabstands in allen Außen- und Innenbereichen sowie bei allen Aktivitäten entstehen.

Konzepte, die diesem Muster entsprechen, müssen nicht separat mit den Ämtern abgestimmt werden!

Unbedingt beachten!

Ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept muss schriftlich für jedes Angebot der Jugendarbeit vorliegen.

Der **Träger/Anbieter (KF/KJ) des Angebots** der Jugendarbeit ist **verantwortlich** für

- die Erstellung des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts,
- die Einhaltung (inklusive notwendiger Materialien) und Kontrolle
- sowie für die Dokumentation.

Der Veranstalter (KF/KJ) des Angebots der Jugendarbeit hat das beiliegende Musterkonzept zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene

- eigenverantwortlich auf die Aktualität zu prüfen
- und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für Angebote der Jugendarbeit ergänzt bestehende Regelungen, die im Rahmen der Jugendarbeit/Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht³ grundsätzlich zu beachten sind (z. B. zur Lebensmittelhygiene, Erste Hilfe, Foto- und Videoaufnahmen, Badeaufsicht...).

³ s. Anlage: Information zu Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht

Tipps rund um das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept**- Zuständigkeiten festlegen**

- o wer kümmert sich bei dem jeweiligen Angebot um die Einhaltung des Konzepts
- o wer dokumentiert alles im ausgedruckten Konzept
- o wer bewahrt dieses Dokument auf
- o wer bewahrt die Anwesenheitsliste vier Wochen lang auf und vernichtet sie dann
- o wer trifft Entscheidungen zu Maßnahmen und wer kontaktiert im Fall des Falles das Gesundheitsamt

- Sensibilisieren

- o alle Jugend-/Gruppenleiter*innen, Betreuer*innen und Trainer*innen sollen auf die Einhaltung der Reinigungsmaßnahmen, sowie des Mindestabstands von mindestens 1,5m achten. Kann dieser erwartbar nicht eingehalten werden, ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung von allen zu tragen.

- Testpflicht

- o gibt es nicht generell. Ausnahmen gelten bei Übernachtung oder Verpflegung (s. „Häufig gestellte Fragen“). Um mehr Sicherheit zu gewährleisten wird es jedoch empfohlen.

- Outdoor bevorzugt

- o immer dann, wenn es irgendwie möglich ist, sollte euer Angebot der Jugendarbeit nach draußen verlegt werden! Das Infektionsrisiko ist dort geringer und der Abstand ist i.d.R. besser einzuhalten.

- Lüften

- vor der Veranstaltung die Räume 15 Minuten gut durchlüften
- während der Veranstaltung spätestens nach einer halben Stunde (30 Minuten) für mindestens 5 – 10 Minuten lüften.

- Spiele und Methoden

- auf Spiele und Methoden mit engem Kontakt verzichten
- auch bei Gruppenarbeiten darauf achten

- Max. Personenzahl

- es gilt ein Mindestabstand von mindestens 1,5m zwischen Personen
- **pro Person** wird eine Fläche von **mindestens 3m²** benötigt, mehr ist immer besser
- bei der Berechnung sind alle beim Angebot anwesenden Personen einzubeziehen (z. B. Teilnehmer*innen und Jugend-/Gruppenleiter*innen, Trainer*innen usw.)
- Einrichtungsgegenstände berücksichtigen – die nutzbare Fläche zur Einhaltung des Mindestabstandes wird evtl. eingeschränkt, dadurch kann sich die maximal mögliche Personenzahl reduzieren
- die Einhaltung des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts ist Bestandteil der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht! Beachtet dies bitte ebenfalls bei der Festlegung der max. Personenzahl
- die Obergrenze der max. Personenzahl entspricht den aktuellen Vorgaben für Versammlungen in geschlossenen Räumen und im Freien (§7 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)
- weitere Infos dazu im Dokument „Häufig gestellte Fragen“ und in den „Empfehlungen für die Sommerferien“ vom BJR

- Gruppen der Teilnehmer*innen

- Gruppendurchmischungen soweit möglich vermeiden
- bei wiederkehrenden Gruppen sollten kleine und fest etablierte Gruppen gebildet werden, für die jeweils feste Betreuer*innen zuständig sind
- eine feste Gruppengröße ist nicht (mehr) definiert

- Handhygiene

- entscheidend ist das regelmäßige, gründliche Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mind. 20 – 30 Sekunden lang – Vater Unser-Länge 😊) sowie die Verwendung von Papierhandtüchern
- Desinfektion der Hände ist im Rahmen der Jugendarbeit nicht notwendig

- Getränke- und Speisenausgabe

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m, auch im Wartebereich
- pro Person einen eigenen (Einweg)Becher/eigene Flasche (Mehrweggeschirr sollte nur verwendet werden, wenn es vor und nach der Benutzung mit der Spülmaschine gereinigt wurde oder jede*r TN eigenes mitbringt und wieder mit nach Hause nimmt, z.B. im separaten Beutel)

- die Person, die die Getränke ausgibt/einschenkt, muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen und die Hände gründlich mind. 20-30 Sek. lang mit Wasser und Seife gewaschen haben (ggf. zwischendurch wiederholen)
- das Tragen von Einmalhandschuhen ist nicht notwendig.

Bei **Verpflegung** ist das Hygienekonzept für die Gastronomie einzuhalten.

- soweit möglich, sollen Teilnehmende die Verpflegung selbst mitbringen.

Ist dies nicht möglich, dann:

- Selbstbedienung nur mit verpackten Produkten
- bei Buffets: nicht in offener Form, sondern als Bedienbuffets (eine feste Person gibt das Essen aus)

oder

- Essen an den Platz bringen
- die ausgebende Person muss einen Mund-Nasen-Schutz tragen und gründlich Hände gewaschen haben. Einmalhandschuhe sind nicht notwendig
- Mindestabstand (z.B. bei Anstellschlange Selbstbedienung) einhalten, Mund-Nasen-Schutz tragen
- nach Möglichkeit an der Theke eine Plexiglas-Scheibe haben
- Abstandsregelung auch am Sitzplatz einhalten (s. Gruppenregelungen)
- Geschirr – s. Getränke
- professionelle Essenslieferung (z.B. örtlicher Caterer), die eigene Schutzkonzepte hat (an die sich die Gruppe halten muss), empfehlen wir der Einfachheit halber

Wenn möglich, sollte grundsätzlich auf die Ausgabe von Speisen verzichtet werden.

- Flächen, Material, Werkzeug usw.

- häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen...), Material und Werkzeug regelmäßig gründlich reinigen (Wasser und Seife), ggf. desinfizieren

***Achtung!** Das bedeutet: Keine gemeinsame Nutzung des Arbeits-/Spielmaterials, der Werkzeuge usw.! Bevor eine weitere Person diese nutzen kann, müssen sie gründlich gereinigt werden.

- An- und Abreise zu Veranstaltungsorten

- prüfen, welches Verkehrsmittel die besten Bedingungen bietet, sonst nur Privatanreise
- Maskenpflicht gilt auch im Fahrzeug für Fahrer*innen mit Mitfahrende
- öffentlichen Nahverkehr nutzen

- Umgang mit / Meldung von Verdachtsfällen

- Person festlegen, die entsprechende Entscheidungen trifft
- Leiter*innenschlüssel nicht zu knapp berechnen, falls ein*e Leiter*in ausfällt

Positiver Test während des Angebots

- Person umgehend insulieren
- Gesundheitsamt informieren und deren weiteren Anweisungen befolgen

Krankheitssymptome

- Person nicht zur Veranstaltung zulassen

- entwickeln sich Symptome im Laufe der Veranstaltung, Person isolieren und nach Hause schicken
- bei Unsicherheiten beim Gesundheitsamt nachfragen

Benachrichtigung als Kontaktperson

- erhält eine Person während des Angebots die Mitteilung, Kontaktperson zu sein, so ist diese umgehend zu isolieren und nach Hause zu schicken
- ob die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt → kontaktieren

Im Verdachtsfall sind zudem die Meldepflichten an das Gesundheitsamt zu beachten.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

- Datenerhebung und Datenschutz

Um bei Bedarf die Nachverfolgbarkeit potentieller Ansteckungen gewährleisten zu können, sollten Kontaktdaten erfasst werden. Dazu gehören

- Name und Vorname
- Sichere Kontaktmöglichkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift)
- Zeitraum des Aufenthalts

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. d und c DSGVO i. V. m. § 2 der 12. BayIfSMV und § 28a Abs. 4 S. 2 bis 7 IfSG i. V. m. dem Schutz- und Hygienekonzept.

Die Kontaktdaten können für jede*n Teilnehmer*in einzeln erfasst werden, es ist auch eine entsprechende Liste, die von Leiter*innen ausgefüllt wird, erlaubt.

Je nach Angebot (z.B. Übernachtung) kann die Nachverfolgbarkeit auch Pflicht sein. Hier sind die Regelungen der 12. BayIfSMV zu beachten.

Alternativ zur Papierdokumentation kann die Kontaktverfolgung mittels einer geeigneten App erfolgen.

Wenn die Dokumentation über Papier erfolgt, gilt Folgendes:

- tägliche Anwesenheitsliste vier Wochen im verschlossenen Umschlag aufbewahren
- auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt aushändigen
- nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Liste löschen bzw. vernichten

Über die Datenerhebung sind die Teilnehmenden (auch zur Weitergabe an die Sorgeberechtigten) in geeigneter Form zu informieren.

TIPP: Um den Datenschutz besser wahren zu können und Zeit bei der (tägl.) Anmeldung zu sparen, bekommen die Eltern für jeden Tag bereits im Vorfeld einen kleinen Zettel zum Ausfüllen.

Achtung!

Bei Minderjährigen müssen die Eltern einwilligen, dass diese persönlichen Daten erhoben und vier Wochen aufbewahrt werden. Hierzu könnt ihr z. B. eure Teilnahmebedingungen um die Aspekte des Gesundheits- und Hygienekonzepts ergänzen. Falls ihr für das Angebot eigentlich keine Teilnahmebedingungen benötigt (z.B. Gruppenstunden), so könnt ihr den folgenden Mustertext verwenden (nur Inhalte des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts inkl. Datenschutz). Einen weiteren Formulierungsvorschlag findet ihr in den o.g. Empfehlungen des BJR.

*Muster (zur Ergänzung von) Teilnahmebedingungen
für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit*

*Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer*innen, die Vorgaben des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.*

Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder ansteckende Krankheiten haben, dürfen nicht am Angebot/der Veranstaltung teilnehmen. Personen, die während des Angebots/der Veranstaltung erste Symptome dieser Art zeigen, müssen das Angebot/die Veranstaltung sofort verlassen (ggf. abgeholt werden).

*Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Diese enthält den Namen und eine sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) der Teilnehmer*innen. Die Liste wird einen Monat in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Anfrage ausschließlich dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.*

Im Falle einer Infektion von Mitarbeitenden kann es zur Feststellung eines möglichen Versicherungsfalls notwendig sein, die personenbezogenen Daten an die Berufsgenossenschaft weiterzuleiten. Eine Übermittlung darüber hinaus an weitere Stellen erfolgt nicht.

*Die Sorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die Erlaubnis, dass die entsprechenden persönlichen Daten der Teilnehmer*innen erhoben, wie beschrieben aufbewahrt und ggf. weitergegeben werden dürfen.*

Wird diese Erlaubnis nicht erteilt, ist eine Teilnahme an der Veranstaltung/Aktion ausgeschlossen – wir sind durch die aktuellen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verpflichtet, die Daten zu erheben und zu verarbeiten.

*Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5m unterschritten wird. Deshalb müssen alle Teilnehmer*innen einen passenden Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Immer dann, wenn es während des Angebots notwendig ist, muss dieser getragen werden.*

Halten Personen die Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Hygiene nicht ein, müssen sie das Angebot/die Veranstaltung verlassen.